

## 47. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK

(in der Fassung vom 15.06.2007)

### Artikel I

#### § 1 Abs. II wird ergänzt:

14. Bürgerstiftung Gütersloh, Gütersloh
15. Akademie für manuelle Medizin GmbH, Gütersloh
16. Weiße Liste Gemeinnützige GmbH, Gütersloh
17. Founders Foundation gGmbH, Gütersloh
18. Bertelsmann Repräsentanz, Berlin

#### § 1 Abs. II Nr. 11 wird geändert:

Die Ortsangabe „Greven“ entfällt

#### § 6 Nr. 1 wird neu gefasst:

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Betriebskrankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

#### § 6 Nr. 2 wird neu gefasst:

Erhebt die BKK nach § 242 Abs. 1 SGB V einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Nr. 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Nr. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die BKK hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Abs. 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die

Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die BKK ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

§ 6 Nr. 3 wird neu gefasst

Abweichend von Nr. 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten § 6 Nummer 1 Satz 5 und Satz 6. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung. Nummer 1 Satz 4 gilt nicht.

§ 6 Nr. 4 wird neu gefasst:

Nummer 1 Satz 1 und Nr. 2 gelten nicht, wenn ein Wahltarif nach § 15 (Wahltarife Krankengeld) gewählt wurde. In diesen Fällen kann die Mitgliedschaft zur BKK nur unter den Voraussetzungen des Wahltarifs gekündigt werden.

**Artikel II**

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gütersloh, 06.12.2022

.....  
Martin Kewitsch  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2022 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass in Artikel I § 6 Nr. 2 nach Satz 4 die Sätze

*„Die Hinweispflicht der Krankenkassen nach § 175 Absatz 4 Satz 7 SGB V besteht nicht für eine Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wirksam wird. Die Krankenkassen haben stattdessen spätestens einen Monat vor dem in § 175 Absatz 4 Satz 6 SGB V genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder auf andere geeignete Weise auf das Kündigungsrecht nach § 175 Absatz 4 Satz 6 SGB V und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V, die Möglichkeit, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. §175 Absatz 4 Satz 8 SGB V gilt entsprechend.“*

eingefügt werden, gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2022

213 - 10204#00004#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz

